

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2877/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2878/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2879/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 2880/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 2881/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	9
* Verordnung (EWG) Nr. 2882/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2398/90	10
* Verordnung (EWG) Nr. 2883/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 über die Bestimmung des Ursprungs von Traubensaft	13
* Verordnung (EWG) Nr. 2884/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, die aus Eiern hergestellt worden sind	14
* Verordnung (EWG) Nr. 2885/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von langen Flachsfasern	16

* Verordnung (EWG) Nr. 2886/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1989 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	18
* Verordnung (EWG) Nr. 2887/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	20
Verordnung (EWG) Nr. 2888/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	21
* Verordnung (EWG) Nr. 2889/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	25
* Verordnung (EWG) Nr. 2890/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen	26
* Verordnung (EWG) Nr. 2891/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen	29
Verordnung (EWG) Nr. 2892/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 24. und 29. September 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	30
Verordnung (EWG) Nr. 2893/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei	31
Verordnung (EWG) Nr. 2894/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	32
Verordnung (EWG) Nr. 2895/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	34
* Verordnung (EWG) Nr. 2896/90 des Rates vom 5. Oktober 1990 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR	36

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/495/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 24. September 1990 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft	37
---	----

90/496/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln	40
--	----

90/497/EWG :

* Entscheidung des Rates vom 24. September 1990 zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine fakultative abweichende Maßnahme zu Artikel 17 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern anzuwenden	45
--	----

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (Abl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990)	46
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 der Kommission vom 11. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen (Abl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990)	46
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2689/90 der Kommission vom 19. September 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für bestimmtes Getreide (Abl. Nr. L 256 vom 20. 9. 1990)	46
* Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2768/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbar sind (Abl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990)	47
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2873/90 der Kommission vom 4. Oktober 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen (Abl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990)	47
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2875/90 der Kommission vom 4. Oktober 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz (Abl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990)	47

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2877/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 4. Oktober 1990 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	27,72	138,87 ^(?) ^(?)
0712 90 19	27,72	138,87 ^(?) ^(?)
1001 10 10	22,57	194,16 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	22,57	194,16 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	28,29	162,25
1001 90 99	28,29	162,25
1002 00 00	53,04	148,70 ⁽⁹⁾
1003 00 10	44,41	151,63
1003 00 90	44,41	151,63
1004 00 10	36,05	136,76
1004 00 90	36,05	136,76
1005 10 90	27,72	138,87 ^(?) ^(?)
1005 90 00	27,72	138,87 ^(?) ^(?)
1007 00 90	44,41	145,45 ⁽⁴⁾
1008 10 00	44,41	54,52
1008 20 00	44,41	112,60 ⁽⁹⁾
1008 30 00	44,41	50,81 ^(?)
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	44,41	50,81
1101 00 00	53,12	240,66
1102 10 00	87,77	221,69
1103 11 10	48,18	314,14
1103 11 90	56,82	259,36

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2878/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Oktober 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2879/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1546/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2512/90 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2802/90⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG (¹) (²) (³)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (³)
1006 10 21	—	—	151,97	311,15
1006 10 23	—	238,65	155,50	318,20
1006 10 25	—	238,65	155,50	318,20
1006 10 27	—	238,65	155,50	318,20
1006 10 92	—	—	151,97	311,15
1006 10 94	—	238,65	155,50	318,20
1006 10 96	—	238,65	155,50	318,20
1006 10 98	—	238,65	155,50	318,20
1006 20 11	—	—	190,87	388,94
1006 20 13	—	298,31	195,27	397,75
1006 20 15	—	298,31	195,27	397,75
1006 20 17	—	298,31	195,27	397,75
1006 20 92	—	—	190,87	388,94
1006 20 94	—	298,31	195,27	397,75
1006 20 96	—	298,31	195,27	397,75
1006 20 98	—	298,31	195,27	397,75
1006 30 21	13,05	—	236,70	497,25
1006 30 23	12,97	448,11	286,85	597,48
1006 30 25	12,97	448,11	286,85	597,48
1006 30 27	12,97	448,11	286,85	597,48
1006 30 42	13,05	—	236,70	497,25
1006 30 44	12,97	448,11	286,85	597,48
1006 30 46	12,97	448,11	286,85	597,48
1006 30 48	12,97	448,11	286,85	597,48
1006 30 61	13,90	—	252,43	529,57
1006 30 63	13,90	480,38	307,90	640,50
1006 30 65	13,90	480,38	307,90	640,50
1006 30 67	13,90	480,38	307,90	640,50
1006 30 92	13,90	—	252,43	529,57
1006 30 94	13,90	480,38	307,90	640,50
1006 30 96	13,90	480,38	307,90	640,50
1006 30 98	13,90	480,38	307,90	640,50
1006 40 00	0,51	—	92,13	190,27

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2880/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2513/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2803/90⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2881/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 zum Verkauf angebotenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89 der Kommissi-
on ⁽³⁾ sind bestimmte Verkaufspreise für Rindfleisch, das
die Interventionsstellen vor dem 1. April 1990 über-
nommen haben, festgesetzt worden. Die Vorratslage läßt
es zweckmäßig erscheinen, diesen Termin durch den
1. September 1990 zu ersetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89
angegebene Termin „1. April 1990“ wird ersetzt durch
„1. September 1990“.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 23. 9. 1989, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2882/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2398/90DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 571/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kom-
mission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten
für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus
Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 ⁽⁴⁾, kann beim Verkauf
von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren
in zwei Phasen angewandt werden.Einige Interventionsstellen verfügen über Bestände an
Interventionsfleisch mit Knochen. Wegen der hohen
Kosten, die sich aus der Lagerung dieses Fleisches
ergeben, ist eine Verlängerung der Lagerzeit zu
vermeiden. Für die genannten Erzeugnisse bestehen
Absatzmärkte in bestimmten Drittländern. Es empfiehlt
sich daher, dieses Fleisch gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 2539/84 zum Verkauf anzubieten.Die Viertel aus Interventionsbeständen können in
gewissen Fällen mehrfach umgelagert worden sein. Um
eine ordentliche Aufmachung dieser Viertel zu ermög-
lichen und ihren Absatz zu fördern, sollte unter
bestimmten Bedingungen ihre erneute Verpackung
genehmigt werden.Für die Ausfuhr des Fleisches muß eine Frist festgesetzt
werden, bei der Artikel 5 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September
1980 über besondere Durchführungsvorschriften für
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch ⁽⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1618/90 ⁽⁶⁾, zu
berücksichtigen ist.Zur Sicherstellung der Ausfuhr des verkauften Fleisches
sollte die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 5 Absatz2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84
vorgesehen werden.Die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse aus Beständen
der Interventionsstellen fallen unter die Verordnung
(EWG) Nr. 569/88 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2722/90 ⁽⁸⁾. Dabei ist
jedoch der Anhang der genannten Verordnung für die
Eintragungen zu erweitern.Die Verordnung (EWG) Nr. 2398/90 der Kommission ⁽⁹⁾
sollte aufgehoben werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Es werden ungefähr 10 000 Tonnen vor dem 1.
August 1990 gekauftes Rindfleisch mit Knochen aus den
Beständen der deutschen Interventionstelle zum Verkauf
angeboten.

Dieses Fleisch ist zur Ausfuhr bestimmt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung
erfolgt der Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
2539/84.Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 985/81
der Kommission ⁽¹⁰⁾ sind bei diesem Verkauf nicht
anwendbar. Die zuständigen Behörden können jedoch
zulassen, daß unter ihrer Aufsicht Vorder- und Hinter-
viertel mit Knochen mit zerrissener oder verschmutzter
Verpackung vor ihrer Anmeldung zum Versand bei der
Abgangszollstelle mit einer neuen Verpackung der
gleichen Art versehen werden.(2) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz
1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind in Anhang I
aufgeführt.(3) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis späte-
stens 15. Oktober 1990 um 12.00 Uhr bei den Interven-
tionsstellen eingehen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 39.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1990, S. 19.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 17. 8. 1990, S. 37.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 99 vom 10. 4. 1981, S. 38.

(4) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

Artikel 2

Die Erzeugnisse nach Artikel 1 sind innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Verkaufsvertrags auszuführen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 30 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 160 ECU/100 kg.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Artikel 4

Im Teil I „Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden“ des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 wird folgende Ziffer mit zugehöriger Fußnote hinzugefügt:

„70. Verordnung (EWG) Nr. 2882/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 ⁽⁷⁰⁾.

⁽⁷⁰⁾ ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 10.“

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 2398/90 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1990 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada Mindstepriser i ECU/ton Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο Minimum prices expressed in ecus per tonne Prix minimaux exprimés en écus par tonne Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Deutschland	— Vorderviertel, stammend von : Kategorien A/C — Hinterviertel, stammend von : Kategorien A/C	5 000 5 000	1 300 2 000

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção

DEUTSCHLAND : Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM)
Geschäftsbereich 3 (Fleisch und Fleischerzeugnisse)
Postfach 180 107 — Adickesallee 40
D-6000 Frankfurt am Main 18
Tel. (069) 1 56 40, App. 772/773
Telex : 04 11 56

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2883/90 DER KOMMISSION
vom 5. Oktober 1990
über die Bestimmung des Ursprungs von Traubensaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2472/90 der
Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tarifierung der Waren, die Gegenstand der Verord-
nung (EWG) Nr. 2026/73 der Kommission vom 25. Juli
1973 über die Bestimmung des Ursprungs von Trauben-
saft ⁽³⁾ sind, stützt sich auf das Schema des Gemeinsamen
Zolltarifs, das seinerseits auf der Nomenklatur des Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens
beruht. Diese Nomenklatur ist durch das Harmonisierte
System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
ersetzt worden, das in der Gemeinschaft in Form der
Kombinierten Nomenklatur angewendet wird. Aus
Gründen der Klarheit ist es daher besser, die Verordnung
(EWG) Nr. 2026/73 vollständig zu ersetzen.

Die genannten Anpassungen an die Kombinierte
Nomenklatur sind rein technischer Art und ziehen keine
Änderungen des Anwendungsbereichs der in der vorge-
nannten Verordnung niedergelegten Regeln nach sich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verarbeitung von Traubenmost des KN-Codes
ex 2009 zu Traubensaft derselben Position verleiht nicht
den Ursprung des Landes, in dem sie stattgefunden hat.

Artikel 2

Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „Position“
bedeutet die Positionen (vierstellige Codes) der Nomen-
klatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und
Codierung der Waren“.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2026/73 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 10. 9. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2884/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, die aus Eiern hergestellt worden sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestim-
mung für den Warenursprung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1769/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tabelle in der Verordnung (EWG) Nr. 641/69 der
Kommission vom 3. April 1969 über die Bestimmung des
Ursprungs bestimmter Waren, die aus Eiern hergestellt
worden sind⁽³⁾, umfaßt nicht alle in den Erwägungs-
gründen jener Verordnung enthaltenen Möglichkeiten für
Waren, die durch Vorgänge des Trocknens den Ursprung
des Landes erwerben, in dem diese Vorgänge stattfinden.Damit die Übereinstimmung zwischen den Erwägungs-
gründen der Verordnung (EWG) Nr. 641/69 und der
dazugehörigen Tabelle gewahrt bleibt, empfiehlt es sich,
die Tabelle zu ändern und Eiweiß, nicht getrocknet, als
eingeführte Ware einzubeziehen, die durch Vorgänge des
Trocknens als Ursprungsware angesehen werden kann.Die vorgenannte Tabelle stützt sich derzeit auf das
Schema des Gemeinsamen Zolltarifs, das seinerseits auf
der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf
dem Gebiet des Zollwesens beruht. Diese Nomenklatur
ist durch das Harmonisierte System zur Bezeichnung und
Codierung der Waren ersetzt worden, das in der Gemein-
schaft in Form der Kombinierten Nomenklatur ange-
wendet wird.Die genannten Änderungen und Anpassungen sind rein
technischer Art, betreffen aber den Geltungsbereich der
in der Verordnung (EWG) Nr. 641/69 bereits festgelegtenBestimmungen für das Trocknen von Eiweiß. Aus
Gründen der Klarheit ist es daher besser, die Verordnung
(EWG) Nr. 641/69 vollständig zu ersetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Spalte 2 der Tabelle im Anhang bezeichneten
Waren, die in einem Land durch die in Spalte 3 aufge-
führten Bearbeitungsvorgänge aus Waren derselben Spalte
3 hergestellt werden, die aus einem anderen Land einge-
führt werden, haben ihren Ursprung in dem Land, in dem
diese Bearbeitungen stattgefunden haben.*Artikel 2*Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „Position“
bedeutet die Positionen (vierstellige Codes) der Nomen-
klatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und
Codierung der Waren“.*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 641/69 wird aufgehoben.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 22. 6. 1989, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 4. 4. 1969, S. 1.

ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, getrocknet	Trocknen (gegebenenfalls nach Zerschlagen und Trennen) von :
ex 0408	getrocknetes Eigelb	— Vogeleiern, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, der Position ex 0407 oder
ex 3502	getrocknetes Eialbumin	— Vogeleiern, nicht in der Schale, andere als getrocknet, der Position ex 0408 oder — Eigelb, anderes als getrocknet, der Position ex 0408 oder — Eiweiß, anderes als getrocknet, der Position ex 3502

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2885/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Gewährung einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von langen Flachsfasern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates
vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3995/87 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 ist die
Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung
vorgesehen, wenn die verfügbaren Mengen an Flachsfas-
ern im Vergleich zur voraussichtlichen Nachfrage ein
zeitweiliges Ungleichgewicht befürchten lassen. In der
Verordnung (EWG) Nr. 1172/71 des Rates vom 3. Juni
1971 zur Aufstellung der Grundregeln für die Gewährung
der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Flachs-
und Hanffasern⁽³⁾ wurden sowohl die wichtigsten Krite-
rien festgelegt, anhand deren festgestellt werden kann, ob
ein solches Ungleichgewicht besteht, als auch der
Empfänger der Beihilfen bestimmt.

Die Gemeinschaftserzeugung von langen Flachsfasern
sowie die voraussichtlichen Einfuhren dieser Fasern im
Laufe dieses Wirtschaftsjahres lassen eine Zunahme der
verfügbaren Mengen im Vergleich zum vorhergehenden
Wirtschaftsjahr erwarten.

In der Gemeinschaft und in den Drittländern läßt sich in
der letzten Zeit gegenüber dem Vorjahr ein Nachfrage-
rückgang feststellen. Angesichts der Konjunkturkrise der
Flachsindustrie besteht die Gefahr, daß diese Lage anhält.

Die Marktlage ist seit einigen Wochen durch einen anhal-
tenden Preisverfall gekennzeichnet. In Anbetracht der
voraussichtlichen Nachfrageentwicklung bei Fasern dürfte
dieser rückläufige Trend andauern.

Aufgrund der erwarteten Verringerung der Anbaufläche
ist im kommenden Wirtschaftsjahr mit einem Rückgang
der Flachserzeugung zu rechnen. Es steht zu erwarten,
daß sich am Ende des heutigen Wirtschaftsjahres das
Gleichgewicht zwischen den verfügbaren Fasermengen

und der voraussichtlichen Nachfrage nach diesem
Erzeugnis wieder einstellt.

Eine Beurteilung der Marktlage führt somit zu dem
Schluß, daß zwischen den verfügbaren Mengen an langen
Flachsfasern und der voraussichtlichen Nachfrage ein
zeitweiliges Ungleichgewicht besteht. Infolgedessen sind
nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1524/71 der
Kommission vom 16. Juli 1971 zur Durchführung der
Beihilfengewährung für die private Lagerhaltung von
Flachs- und Hanffasern^(*) Beihilfen für die private Lager-
haltung dieser Fasern zu gewähren.

Bei der Festlegung der Höchstmenge, für die Verträge
abgeschlossen werden können, ist zu berücksichtigen, daß
der Markt nach und nach entlastet und die Verwaltung
der Lagerhaltungsbeihilfen vereinfacht werden sollen.

Es besteht die Gefahr, daß das vorgenannte zeitweilige
Ungleichgewicht bis zur nächsten Ernte anhält. Die Lauf-
zeit der Verträge ist daher auf acht bis zehn Monate fest-
zusetzen.

Die Regelung der Lagerverträge könnte auf eine relativ
große Fasermenge angewandt werden. Um eine normale
Marktversorgung zu gewährleisten, sollte diese Menge auf
rund ein Drittel der Gemeinschaftserzeugung begrenzt
werden. Unter diesen Umständen ist die Höchstmenge
jedes Besitzers zu begrenzen, für die Lagerverträge abge-
schlossen werden können.

Damit sich auch die Inhaber kleiner Erzeugnismengen an
der Lagerhaltung beteiligen können, sollte die in Artikel
3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1524/71 genannte
Mindestmenge angepaßt werden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1172/71 kann die Laufzeit der abgeschlos-
senen Lagerverträge unter bestimmten Voraussetzungen
verkürzt werden. Infolgedessen ist neben dem Betrag der
zu zahlenden Beihilfe bei Erfüllung der sich aus diesem
Vertrag ergebenden Verpflichtungen die Höhe der
Abzüge vorzusehen, die im Fall einer Verkürzung der
vorgesehenen Lagerdauer vorzunehmen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Flachs und Hanf —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 5. 6. 1971, S. 7.^(*) ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung sind lange Flachsfasern: Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen, der KN-Codes 5301 21 00 und 5301 29 00.

Artikel 2

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1524/71 und dieser Verordnung gewähren die Interventionsstellen der Erzeugermitgliedstaaten Beihilfen zur privaten Lagerhaltung von langen Flachsfasern mit Ursprung in der Gemeinschaft.

Artikel 3

- (1) Die Höchstmenge je Lagervertrag ist auf 200 Tonnen festgesetzt.
- (2) Der Vertrag kann nur mit Personen geschlossen werden, in deren Besitz sich das Erzeugnis vor dem 1. Juni 1990 befand, wobei die Vertragsmenge 60 % der Mengen nicht überschreiten darf, die sich am 31. Mai 1990 in ihrem Besitz befanden.
- (3) Abweichend von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1524/71 beläuft sich die Mindestmenge, für

die die Verträge abgeschlossen werden dürfen, auf 5 000 kg.

Artikel 4

- (1) Unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1172/71 wird der Vertrag nach Wahl des Besitzers für acht, neun oder zehn Monate abgeschlossen.
- (2) Die Verträge müssen spätestens am 30. November 1990 abgeschlossen sein.

Artikel 5

- (1) Die Beihilfe je 100 kg und Monat beträgt 2,50 ECU.
- (2) Bei Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1172/71 wird die Beihilfe im Verhältnis zur Kürzung der Vertragslaufzeit vermindert.

Artikel 6

Im Sinne dieser Verordnung ist ein Monat ein Zeitraum von 30 Tagen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2886/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1989 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 626/85 der Kommission vom 12. März 1985 über den Ankauf, den Verkauf und die Lagerung von unverarbeiteten getrockneten Weintrauben und Feigen durch die Einlagerungsstellen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 862/90 ⁽⁶⁾, werden Erzeugnisse, die für besondere Zwecke bestimmt sind, zu im voraus festgesetzten oder im Wege der Ausschreibung bestimmten Preisen verkauft.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 der Kommission vom 21. Juni 1985 über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen durch die Einlagerungsstellen zur Herstellung von Alkohol ⁽⁷⁾ können unverarbeitete getrocknete Feigen zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien verkauft werden.

Die griechische Einlagerungsstelle verfügt über rund 178 Tonnen unverarbeitete getrocknete Feigen der Ernte 1989. Diese Erzeugnisse können nicht zum direkten mensch-

lichen Verzehr abgesetzt werden. Sie sind daher den Brennereien anzubieten.

Der Verkaufspreis ist so festzusetzen, daß keine Störungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Alkohol und alkoholische Getränke auftreten.

Die Höhe der Verarbeitungskaution gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 ist unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem normalen Marktpreis für getrocknete Feigen und dem in dieser Verordnung festgesetzten Verkaufspreis festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die griechische Einlagerungsstelle verkauft gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 626/85 und (EWG) Nr. 1707/85 unverarbeitete getrocknete Feigen der Ernte 1989 zu einem Preis von 4,8 ECU je 100 kg Reingewicht an Brennereien.

(2) Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/85 genannte Verarbeitungskaution wird auf 15,8 ECU je 100 kg Reingewicht festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Kaufanträge sind bei folgender Stelle einzureichen : der griechischen Einlagerungsstelle Sykiki am Sitz von YDAGEP, Acharnonstraße 241, Athen, Griechenland, für Erzeugnisse aus Beständen dieser Stelle.

(2) Angaben zu den Mengen und den Einlagerungsorten können bei der griechischen Einlagerungsstelle Sykiki, Kritisstraße 13, Kalamata, Griechenland, eingeholt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1990, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1985, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2887/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 787/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 der Kommission⁽³⁾ entspricht der zur Berechnung der Finanzierungskosten von Interventionen verwendete einheitliche Zinssatz den Zinssätzen der Ecu, die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften im Termingeschäft auf dem Euromarkt für drei und zwölf Monate festgestellt und durch ein Drittel bzw. zwei Drittel gewogen werden.

Die Kommission setzt diesen Zinssatz vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres der Abteilung Garantie des EAGFL unter Zugrundelegung der Zinssätze fest, die in den sechs Monaten vor dieser Festsetzung festgestellt wurden.

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 wird für einen Mitgliedstaat, in dem sich während mindestens sechs Monaten ein Zinskostensatz ergibt, der unter dem für die Gemeinschaft geltenden einheitlichen Zinssatz liegt, ein besonderer Zinssatz festgesetzt. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die betreffenden Zinskosten vor dem Ende des Haushaltsjahres mit. Fehlt

die Mitteilung eines Mitgliedstaats, wird der betreffende Zinskostensatz unter Zugrundelegung des im Anhang der genannten Verordnung angeführten Referenzzinssatzes bestimmt.

Die genannten Zinssätze sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen für das Haushaltsjahr 1991 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Hinsichtlich der zu Lasten des Rechnungsjahres 1991 der Abteilung Garantie des EAGFL zu verbuchenden Ausgaben wird

1. der Zinssatz gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 festgesetzt auf 10,5 % ;
2. der besondere Zinssatz gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 411/88 festgesetzt auf :
 - 9,6 % für die Bundesrepublik Deutschland,
 - 9,8 % für Frankreich,
 - 8,9 % für Irland,
 - 9,0 % für die Niederlande.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 40 vom 13. 2. 1988, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2888/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 17 Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel
1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im
internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeug-
nisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der
Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom
28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung
von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-
zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der
Erstattung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1344/86 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten
Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt
werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-
gesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfü-
gbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-
tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten
für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu
den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der
Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum
Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine
ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung
bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der
Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten
Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter
Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung
der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten
Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-
mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten
Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung
der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt
werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
können die Lage im internationalen Handel oder die
besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je
nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine
Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag
dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-
setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während
eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-
dert beibehalten werden:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der
Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-
vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und
Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 222/88 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die
für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse
gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von
denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere
der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte
Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zuge-
setzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten
Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem
Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11,
ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53,
ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt
von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem
Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in
fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag
für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschafts-

jahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2870/90 der Kommission⁽⁶⁾ wird die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1634/85 der Kommission⁽⁷⁾ für Magermilchpulver gewährte Beihilfe zum 5. Oktober 1990 erhöht. Die für Erzeugnisse des KN-Codes 2309 gewährten Erstattungen sind deshalb zum selben Zeitpunkt zu ändern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten und durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 2395/90 festgesetzten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge geändert.
- (2) Für die Ausfuhr nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhr nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 19.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 158 vom 18. 6. 1985, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Änderung der Ausführ-
erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		—
2309 10 15 300		—
2309 10 15 400		—
2309 10 15 500		—
2309 10 15 700		—
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		—
2309 10 19 300		—
2309 10 19 400		—
2309 10 19 500		—
2309 10 19 600		—
2309 10 19 700		—
2309 10 19 800		—
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		21,00
2309 10 70 200		28,00
2309 10 70 300		35,00
2309 10 70 500		42,00
2309 10 70 600		49,00
2309 10 70 700		56,00
2309 10 70 800		61,60
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		—
2309 90 35 300		—
2309 90 35 400		—
2309 90 35 500		—
2309 90 35 700		—
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		—
2309 90 39 300		—
2309 90 39 400		—
2309 90 39 500		—
2309 90 39 600		—
2309 90 39 700		—
2309 90 39 800		—
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		21,00
2309 90 70 200		28,00
2309 90 70 300		35,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
2309 90 70 500		42,00
2309 90 70 600		49,00
2309 90 70 700		56,00
2309 90 70 800		61,60
2309 90 70 900		—

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 420/90 der Kommission (ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1990, S. 15) angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „—“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2889/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

**mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im
Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission
vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen
zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der
Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcher-
zeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1637/90 ⁽⁴⁾, wurde der Richtplafond für die
Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach Spanien
im Jahr 1990 festgelegt.

Die für Käse der Kategorien 5 und 6 in der Woche vom
2. bis 7. Juli, für Käse der Kategorie 3 in der Woche vom
30. Juli bis 3. August und für Käse der Kategorie 2 in der
Woche vom 3. bis 8. September 1990 gestellten Anträge
auf Erteilung von EHM-Lizenzen erstrecken sich auf
Mengen, die den für das dritte Vierteljahr 1990 geltenden
Teil des Richtplafonds überschreiten.

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren
mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2016/90 ⁽⁵⁾, (EWG) Nr.
2352/90 ⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 2639/90 ⁽⁷⁾ die erforderlichen

Sicherungsmaßnahmen getroffen. Die endgültigen
Maßnahmen sind jetzt zu treffen.

Eine Erhöhung des Richtplafonds ist unter Berücksichti-
gung der Lage des spanischen Marktes gegenwärtig nicht
in Betracht zu ziehen.

Um eine Störung des spanischen Marktes zu vermeiden,
ist als endgültige Maßnahme im Sinne von Artikel 85
Absatz 3 der Beitrittsakte die Aussetzung der Erteilung
von EHM-Lizenzen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verord-
nungen (EWG) Nr. 2016/90, (EWG) Nr. 2352/90 und
(EWG) Nr. 2639/90 bis zum Ende des dritten Viertel-
jahres 1990 zu verlängern und ist der Termin festzulegen,
bis zu dem die neuen Anträge zu stellen sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von EHM-Lizenzen für die in den
Verordnungen (EWG) Nr. 2016/90, (EWG) Nr. 2352/90
und (EWG) Nr. 2639/90 genannten Milcherzeugnisse
wird bis zum 30. September 1990 einschließlich ausge-
setzt.

(2) Die ab 24. September 1990 gestellten Anträge auf
Erteilung von EHM-Lizenzen werden für den das vierte
Vierteljahr 1990 betreffenden Teil des Richtplafonds
berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 19. 6. 1990, S. 24.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 181 vom 14. 7. 1990, S. 19.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 215 vom 10. 8. 1990, S. 14.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 14. 9. 1990, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2890/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus für Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission⁽²⁾ wurde die Liste der Erzeugnisse festgelegt, die ab 1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse, nachstehend „EHM“ genannt, unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 245/90⁽⁴⁾, sind die Durchführungsvorschriften zum ergänzenden Handelsmechanismus für Obst und Gemüse festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2105/90 der Kommission⁽⁵⁾ wurde für die genannten Erzeugnisse ein Zeitraum I im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 für die Zeit vom 3. September bis 7. Oktober 1990 festgelegt. Die voraussichtliche Ausfuhr Spaniens nach der restlichen Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals sowie die bestehende Marktlage führen jetzt zur Festlegung eines Zeitraums I für Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen für die Zeit vom 8. Oktober bis 2. Dezember 1990.

Für Tomaten haben die Aussichten zur Folge, daß ein Zeitraum II für die Zeit vom 8. bis 14. Oktober und vom 29. Oktober bis 11. November, und ein Zeitraum III für die Zeit vom 15. bis 28. Oktober und Richtplafonds fest-

gelegt werden müssen sowie ein Zeitraum I für die Zeit vom 12. November bis 2. Dezember 1990. Unter Berücksichtigung der extremen Marktempfindlichkeit des letztgenannten Erzeugnisses sollten für die Richtplafonds sehr kurze Zeiträume gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 festgelegt werden.

Damit der EHM reibungslos angewandt werden kann, gelten bekanntlich die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 über die statistische Überwachung des Versands und die von den Mitgliedstaaten zu machenden Mitteilungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Salat des KN-Codes 0705 11 10, andere Salate als Kopfsalat des KN-Codes 0705 19 00, Endivie Eskariol des KN-Codes ex 0705 29 00, Karotten des KN-Codes ex 0706 10 00, Artischocken des KN-Codes 0709 10 00, Tafeltrauben der KN-Codes 0806 10 11, 0806 10 15 und 0806 10 19 sowie für Melonen des KN-Codes 0807 10 90 werden die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 im Anhang festgesetzt.

(2) Für Tomaten der KN-Codes 0702 00 10 und 0702 00 90 werden im Anhang festgesetzt :

- die in Artikel 83 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Richtplafonds
- und
- die Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89.

Artikel 2

(1) Für Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach der übrigen Gemeinschaft, mit Ausnahme von Portugal, findet die Verordnung (EWG) Nr. 3944/89, mit Ausnahme der Artikel 5 und 7, Anwendung.

Für die in der Vorwoche versandten Mengen erfolgt die Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung jedoch spätestens am Dienstag jeder Woche.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 191 vom 24. 7. 1990, S. 23.

(2) Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 vorgesehenen Mitteilungen über die Erzeugnisse, für die ein Zeitraum II bzw. III gilt, werden der Kommission spätestens am Dienstag jeder Woche für die jeweilige Vorwoche gemacht.

Bei Anwendung eines Zeitraums I erfolgen diese Mitteilungen monatlich, spätestens am fünften Tag des jeweiligen Monats für den jeweiligen Vormonat. Diese Mittei-

lungen enthalten gegebenenfalls die Angabe „Fehlanzeige“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 8. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Bestimmung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume und der in Artikel 83 der Beitrittsakte genannten Richtplafonds

Zeitraum vom 8. Oktober bis 2. Dezember

Warenbezeichnung	KN-Code	Zeitraum
Kopfsalat	0705 11 10	I
Andere Salate	0705 19 00	I
Endivie Eskariol	ex 0705 29 00	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Artischocken	0709 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 11, 0806 10 15 und 0806 10 19	I
Melonen	0807 10 90	I

Warenbezeichnung	KN-Code	Richtplafonds (in Tonnen)	Zeitraum
Tomaten	0702 00 10 und 0702 00 90	8. — 14. 10. 1990 : 8 000	II
		15. — 21. 10. 1990 : 10 000	III
		22. — 28. 10. 1990 : 10 500	III
		29. 10. — 4. 11. 1990 : 10 500	II
		5. — 11. 11. 1990 : 10 500	II
		12. 11. — 2. 12. 1990 : —	I

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2891/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von vorläufig haltbar gemachten Zuchtpilzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen für die im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse geltenden Schutzmaßnahmen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 521/77 des Rates ⁽³⁾ erlassen.

Die Menge der in der Gemeinschaft seit Anfang 1990 zum freien Verkehr abgefertigten, vorläufig haltbar gemachten und zum unmittelbaren Genuß nicht geeigneten Zuchtpilze hat ständig zugenommen. Setzt sich diese Einfuhr im bisherigen Umfang fort, wird die 1989 erreichte Menge erheblich überschritten.

Die von Lieferdrittländern im Wirtschaftsjahr 1990/91 angewandten Preise sind niedriger als die Preise, die für in der Gemeinschaft gewonnene vergleichbare Erzeugnisse erhoben werden. Letztere Erzeugnisse lassen sich deshalb nur schwer absetzen; außerdem sind die Bestände an diesen Erzeugnissen im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres beträchtlich umfangreicher und nehmen immer mehr zu.

Unter diesen Umständen ist der Gemeinschaftsmarkt durch schwerwiegende, die Verwirklichung der mit Artikel 39 des Vertrages gesteckten Ziele in Frage stellende Störungen bedroht. Es müssen deshalb Schutzmaßnahmen angewandt werden, mit denen sich eine erneute

Verschärfung der Marktstörungen durch weiteren Anstieg der Einfuhren verhindern läßt.

Zu diesem Zweck muß die Menge der betreffenden Erzeugnisse, die 1990 zum freien Verkehr abgefertigt werden darf, unter Zugrundelegung der im Vorjahr eingeführten Mengen und unter Anwendung einer Steigerungsrate bestimmt werden, welche eine ausgewogene Entwicklung des Handels gewährleistet.

Um zu vermeiden, daß sich die Lizenzanträge auf im Vergleich zum tatsächlichen Bedarf übermäßig hohe Mengen erstrecken und aus spekulativen Gründen gestellt werden, sollte als Sicherungsmaßnahme die Erteilung von Einfuhrlizenzen umgehend ausgesetzt werden, bis die Bedingungen für die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr der Restmenge der im laufenden Jahr verfügbaren Mengen erlassen sind. Die betreffenden Maßnahmen werden der besonderen Lage Rechnung tragen, die sich bezüglich der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gerade nach der Gemeinschaft beförderten Erzeugnisse ergibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für 1990 werden unbeschadet von Artikel 2 für 36 800 Tonnen vorläufig haltbar gemachte, zum unmittelbaren Genuß nicht geeignete Zuchtpilze des KN-Codes ex 0711 90 50 Einfuhrlizenzen erteilt.

Artikel 2

Die Erteilung von Lizenzen für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse wird bezüglich der ab 3. Oktober 1990 gestellten Anträge ausgesetzt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2892/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 24. und 29. September 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1637/90 ⁽²⁾, sieht für das Jahr 1990 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 24. bis 29. September 1990 für Käse der Kategorien 5 und 6 eingereichten Anträge lauten auf Mengen, die die für das letzte Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragten Mengen sollten als Sicherungsmaßnahme die noch

nicht erledigten Anträge der Kategorie 5 abgelehnt, Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die von der Kategorie 6 beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 24. und 29. September 1990 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeugnisse werden im Fall der

— Kategorie 5 des KN-Codes ex 0406 abgelehnt.

— Kategorie 6 des KN-Codes ex 0406 zu 32,43 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich der Erzeugnisse der Kategorien 5 und 6 über den in Absatz 1 genannten Mengenteil hinaus ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 19. 6. 1990, S. 24.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2893/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls
auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der TürkeiDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2792/90 der Kommission ⁽³⁾
hat bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung
in der Türkei eine Ausgleichsabgabe festgesetzt und die
Anwendung des Präferenzzolls ausgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei auf den in
der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.3811/85 ⁽⁵⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt
und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festge-
setzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich
die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender
Marktstage auf einem Stand befunden haben, der zumin-
dest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel
26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhe-
bung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen
Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei sind daher
erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2792/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1990, S. 27.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2894/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2547/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2867/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2547/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 102.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	37,82 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,82 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,82 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,82 ⁽¹⁾
1701 91 00	44,04
1701 99 10	44,04
1701 99 90	44,04 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2895/90 DER KOMMISSION

vom 5. Oktober 1990

zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2752/90 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/90⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betreffend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 4. Oktober 1990 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2752/90 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Oktober 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1990, S. 39.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 268 vom 29. 9. 1990, S. 94.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Oktober 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
1102 90 90	48,38	148,17	151,19
1103 19 90	48,38	148,17	151,19
1103 29 90	48,38	148,17	151,19
1104 19 99	86,09	261,47	267,51
1104 29 19	74,17	232,42	235,44
1104 29 39	74,17	232,42	235,44
1104 29 99	48,38	148,17	151,19

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2896/90 DES RATES

vom 5. Oktober 1990

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSRDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1537/90 ⁽²⁾ führte die
Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die
Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der
UdSSR ein.Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die
Kommission hat den betroffenen Ausführer in der UdSSR
davon unterrichtet, daß sie eine Verlängerung der
Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um einen Zeitraum
von höchstens zwei Monaten vorzuschlagen beabsichtigt.Der Ausführer in der UdSSR erhob dagegen keine
Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf
die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in
der UdSSR, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1537/90
eingeführt wurde, wird um einen Zeitraum von höchstens
zwei Monaten verlängert.Unbeschadet des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr.
2423/88 und vorbehaltlich eines anderslautenden Ratsbe-
schlusses gilt der Zoll bis zum Erlaß endgültiger
Maßnahmen durch den Rat.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Oktober 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. DE MICHELIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 9.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. September 1990

über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der infektiösen hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden in der Gemeinschaft

(90/495/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die infektiöse hämatopoetische Nekrose der Salmoniden ist eine hochansteckende Viruserkrankung, die in den Zuchtbetrieben zu bedeutenden Verlusten führen kann.

In einer ersten Phase sollten angemessene Überwachungsmaßnahmen vorgesehen werden, um die für die Durchführung etwaiger Maßnahmen zur Tilgung der Seuche erforderlichen Informationen zu erhalten.

Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten ein Tilgungsprogramm vorlegen.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft erfolgt in Form einer teilweisen Erstattung der Ausgaben, die die Mitgliedstaaten für die erforderlichen Stichprobenahmen und Laboruntersuchungen tätigen.

Die Maßnahmen sind nach einem Verfahren zu erlassen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission gewährleistet —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten legen drei Monate nach Annahme dieser Entscheidung ein Programm zur Bestimmung der in der Gemeinschaft bestehenden Infektionsquote bei der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) vor, das auf einer epidemiologischen Untersuchung in ihrem Hoheitsgebiet beruht.

Artikel 2

Im Sinne dieser Entscheidung ist

1. Zuchtbetrieb ein Betrieb oder allgemein jede geographisch begrenzte Anlage, in der Salmoniden aufgezogen oder im Hinblick auf ihre Vermarktung gehalten werden ;
2. zugelassenes Laboratorium ein in einem Mitgliedstaat gelegenes Laboratorium, das von der zuständigen Behörde beauftragt ist, die in dieser Entscheidung vorgesehenen Untersuchungen unter Verantwortung dieser Behörde durchzuführen.

Artikel 3

Das Programm nach Artikel 1 muß folgendes vorsehen :

1. die mit der Durchführung und Koordinierung des Programms betrauten Zentralbehörden ;
2. die Registrierung der Salmoniden-Zuchtbetriebe ;
3. die Überwachung der Verbringung von Salmoniden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 59.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 219.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 124 vom 21. 5. 1990, S. 3.

4. die Entnahme von Stichproben in den Salmoniden-Zuchtbetrieben zur virologischen und/oder serologischen Untersuchung, wobei sich die Zahl der zu entnehmenden Stichproben nach der Seuchenlage richtet;
5. die Weiterleitung der Stichproben an ein zugelassenes Laboratorium, wo sie zur Ermittlung der Viren der IHN und gegebenenfalls der VHS einer virologischen und/oder serologischen Untersuchung unterzogen werden;
6. die voraussichtlichen Kosten der Probenahmen und Laboruntersuchungen sowie die voraussichtlichen Gesamtkosten dieser Maßnahmen.

Artikel 4

Die Kommission prüft, ob die Programme der Mitgliedstaaten die Bedingungen für ihre Genehmigung erfüllen oder ob sie gegebenenfalls geändert werden müssen.

Die Programme und alle etwaigen Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 genehmigt.

Artikel 5

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme wird von der Gemeinschaft finanziell unterstützt.

Artikel 6

- (1) Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft wird für ein Jahr ab dem Zeitpunkt gewährt, den die Kommission in ihren Entscheidungen zur Genehmigung der in Artikel 1 genannten Programme festsetzt.
- (2) Die Unterstützung zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts im Rahmen des Kapitels über die Agrarausgaben wird für den in Absatz 1 genannten Zeitraum auf 2 Millionen ECU veranschlagt.

Artikel 7

- (1) Sofern alle vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt werden und dem gemäß Artikel 4 genehmigten Programm entsprechen, wird die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft innerhalb der in Artikel 6 genannten Grenzen für die Ausgaben gewährt, die den Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 3 Nummern 4 und 5 entstehen.
- (2) Die Gemeinschaft erstattet 50 v. H. der in Absatz 1 genannten Ausgaben.
- (3) Nach dem Verfahren des Artikels 10 werden erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

Artikel 8

- (1) Die Zahlungsanträge beziehen sich auf während des Kalenderjahres getätigte Ausgaben der Mitgliedstaaten und sind vor dem 1. Juli des folgenden Jahres bei der Kommission einzureichen.

- (2) Die Kommission entscheidet über die Gewährung der Unterstützung nach Anhörung des in Artikel 10 genannten Ausschusses.

- (3) Nach dem Verfahren des Artikels 10 werden erforderlichenfalls Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

Artikel 9

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽²⁾, gelten entsprechend.

Artikel 10

- (1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des mit dem Beschluß 68/361/EWG⁽³⁾ eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses diesen unverzüglich von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.

- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

- (4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 11

Sachverständige der Kommission können in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden vor Ort die Durchführung der in Artikel 1 genannten Programme kontrollieren.

Anhand der Informationen der Mitgliedstaaten, die der Kommission zusammen mit den Anträgen auf Unterstützung einen Lagebericht übermitteln, sowie etwaiger Berichte der von der Kommission bestellten Sachverständigen, die im Auftrag der Gemeinschaft Kontrollen vor

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

Ort durchgeführt haben, unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten in dem in Artikel 10 genannten Ausschuß über die Programmergebnisse.

Artikel 12

Aufgrund der Ergebnisse der nach Artikel 1 durchgeführten Erhebungen legt die Kommission einen Bericht zusammen mit etwaigen Vorschlägen oder Beschlüssen im Rahmen des Artikels 5 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG vor.

Artikel 13

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

RICHTLINIE DES RATES
vom 24. September 1990
über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln

(90/496/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist wichtig, daß Maßnahmen getroffen werden, um den
Binnenmarkt schrittweise bis zum 31. Dezember 1992 zu
verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum
ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von
Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewähr-
leistet ist.

Es besteht ein zunehmendes öffentliches Interesse an
dem Zusammenhang zwischen Ernährung und Gesund-
heit sowie an der Wahl einer geeigneten, auf individuelle
Bedürfnisse abgestellten Ernährung.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regie-
rungen der Mitgliedstaaten erklärten in ihrer Entschlie-
ßung vom 7. Juli 1986 über das Europäische Aktionspro-
gramm gegen den Krebs eine Verbesserung der Ernäh-
rung zur Priorität.

Die Kenntnis von Ernährungsgrundsätzen und eine ange-
messene Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln
würden weitgehend dazu beitragen, die Verbraucher bei
ihrer Wahl zu unterstützen.

Die Nährwertkennzeichnung soll weitere Maßnahmen auf
dem Gebiet der Aufklärung der Öffentlichkeit über
Ernährungsfragen fördern.

Zum Nutzen der Verbraucher einerseits und zur Vermei-
dung möglicher technischer Handelsschranken anderer-
seits sollte die Nährwertkennzeichnung in einer gemein-
schaftsweit angewandten Standardform erfolgen.

Lebensmittel, bei denen die Nährwertkennzeichnung
erfolgt, sollten den in dieser Richtlinie niedergelegten
Vorschriften entsprechen.

Alle anderen Formen der Nährwertkennzeichnung sollten
verboten sein; Lebensmittel ohne Nährwertkennzeich-
nung sollten jedoch frei verkehren dürfen.

Um den Durchschnittsverbraucher anzusprechen und um
dem Zweck zu dienen, für den sie eingeführt werden,
sollten die Angaben angesichts des derzeitigen geringen
Kenntnisstandes über das Thema Ernährung einfach und
leicht verständlich sein.

Die Anwendung dieser Richtlinie während einer gewissen
Zeit wird es ermöglichen, wertvolle Erfahrungen zu
sammeln und die Reaktionen der Verbraucher auf die
Form der Ernährungsinformationen zu bewerten; dies
erlaubt der Kommission, die Vorschriften zu überprüfen
und zweckdienliche Änderungen vorzuschlagen.

Es besteht das Ziel, die beteiligte Wirtschaft und insbe-
sondere auch Klein- und Mittelbetriebe zu veranlassen,
eine Nährwertkennzeichnung bei einer möglichst großen
Anzahl von Erzeugnissen anzubringen. Hierzu ist es
notwendig, die Maßnahmen, welche die Unterrichtung
vollständiger und ausgeglichener gestalten sollen, schritt-
weise einzuführen.

Bei den in dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften
sollten auch die Leitlinien des Codex Alimentarius für die
Nährwertkennzeichnung berücksichtigt werden.

Die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember
1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung
von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (4), zuletzt
geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG (5), enthält
bereits allgemeine Etikettierungsvorschriften und Defini-
tionen. Die vorliegende Richtlinie kann somit auf
Vorschriften über die Nährwertkennzeichnung beschränkt
werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Nährwertkennzeich-
nung von Lebensmitteln, die in unverändertem Zustand
an den Endverbraucher abgegeben werden. Sie gilt auch
für die für Restaurants, Krankenhäuser, Kantinen und
ähnliche Einrichtungen, nachstehend „Gemeinschaftsein-
richtungen“ genannt, bestimmten Lebensmittel.

(1) ABl. Nr. C 282 vom 5. 11. 1988, S. 8, und
ABl. Nr. C 296 vom 24. 11. 1989, S. 3.

(2) ABl. Nr. C 158 vom 26. 6. 1989, S. 250, und
ABl. Nr. C 175 vom 16. 7. 1990, S. 76.

(3) ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1989, S. 41.

(4) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 17.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für
— natürliches Mineralwasser sowie anderes für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser,
— Nahrungsergänzungen.

(3) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Etikettierungsbestimmungen der Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind⁽¹⁾, sowie der in Artikel 4 derselben Richtlinie vorgesehenen Einzelrichtlinien.

(4) Im Sinne dieser Richtlinie gilt folgendes:

a) „Nährwertkennzeichnung“ bedeutet alle in der Etikettierung erscheinenden Angaben über

i) Energiewert;

ii) folgende Nährstoffe:

- Eiweiß,
- Kohlenhydrate,
- Fett,
- Ballaststoffe,
- Natrium,
- die im Anhang aufgeführten und gemäß den dort angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine oder Mineralstoffe.

Änderungen der Liste der Vitamine und Mineralstoffe sowie ihrer empfohlenen Tagesdosis werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt;

b) „nährwertbezogene Angabe“: jegliche Darstellung und jegliche Aussage in der Werbung, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, daß ein Lebensmittel besondere Nährwertigenschaften besitzt, weil es Energie (Brennwert)

- liefert,
 - in vermindertem bzw. erhöhtem Maße liefert
 - oder nicht liefert,
- und/oder weil es Nährstoffe
- enthält,
 - in verminderter bzw. erhöhter Menge enthält
 - oder nicht enthält.

Die Angabe der Art oder der Menge eines Nährstoffs ist keine nährwertbezogene Angabe, soweit sie in Vorschriften vorgeschrieben ist.

In bestimmten Fällen kann nach dem Verfahren des Artikels 10 entschieden werden, ob die Bedingungen des vorliegenden Buchstabens erfüllt sind;

- c) „Eiweiß“ bedeutet den nach folgender Formel berechneten Eiweißgehalt: $\text{Eiweiß} = \text{Gesamtstickstoff (nach Kjeldahl)} \times 6,25$;
- d) „Kohlenhydrat“ bedeutet jegliches Kohlenhydrat, das im menschlichen Stoffwechsel umgesetzt wird, einschließlich mehrwertiger Alkohole;
- e) „Zucker“ bedeutet alle in Lebensmitteln vorhandenen Monosaccharide und Disaccharide, ausgenommen mehrwertige Alkohole;
- f) „Fett“ bedeutet alle Lipide, einschließlich Phospholipiden;

g) „gesättigte Fettsäuren“ bedeutet Fettsäuren ohne Doppelbindung;

h) „einfach ungesättigte Fettsäuren“ bedeutet Fettsäuren mit einer cis-Doppelbindung;

i) „mehrfach ungesättigte Fettsäuren“ bedeutet Fettsäuren mit durch cis-cis-Methylengruppen unterbrochenen Doppelbindungen;

j) „Ballaststoffe“ bedeutet das nach dem Verfahren des Artikels 10 zu bestimmende und nach der gemäß diesem Verfahren festzulegenden Analyseverfahren gemessene Material;

k) „Durchschnittswert“ bedeutet den Wert, der die in einem bestimmten Lebensmittel enthaltenen Nährstoffmengen am besten repräsentiert und jahreszeitlich bedingte Unterschiede, Verbrauchsmuster und sonstige Faktoren berücksichtigt, die eine Veränderung des tatsächlichen Wertes bewirken können.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist die Nährwertkennzeichnung freiwillig.

(2) Wird auf dem Etikett, in der Aufmachung oder in der Werbung mit Ausnahme produktübergreifender Werbekampagnen eine nährwertbezogene Angabe gemacht, so ist die Nährwertkennzeichnung zwingend vorgeschrieben.

Artikel 3

Zugelassen sind nur nährwertbezogene Angaben über den Energiewert und die Nährstoffe gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii) sowie über die Stoffe, die einer dieser Nährstoffgruppen angehören oder deren Bestandteile bilden. Bestimmungen über die etwaige Einschränkung oder Untersagung bestimmter nährwertbezogener Angaben im Sinne dieses Artikels können nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen werden.

Artikel 4

(1) Erfolgt eine Nährwertkennzeichnung, so muß diese entweder die Angaben der Gruppe 1 oder der Gruppe 2 in der genannten Reihenfolge enthalten:

Gruppe 1

- a) Energiewert,
b) Gehalt an Proteinen, Kohlenhydraten und Fett;

Gruppe 2

- a) Energiewert,
b) Gehalt an Proteinen, Kohlenhydraten, Zucker, Fett, gesättigten Fettsäuren, Ballaststoffen und Kochsalz (Natrium).

(2) Wenn sich eine nährwertbezogene Angabe auf Zucker, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe oder Kochsalz (Natrium) bezieht, so sind die Angaben nach Maßgabe der Gruppe 2 zu machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 27.

(3) Die Nährwertkennzeichnung kann auch Mengen eines oder mehrerer der nachfolgenden Stoffe umfassen :

- Stärke ;
- mehrwertige Alkohole ;
- einfach ungesättigte Fettsäuren ;
- mehrfach ungesättigte Fettsäuren ;
- Cholesterin ;
- die im Anhang aufgeführten und gemäß den dort angegebenen Werten in signifikanten Mengen vorhandenen Vitamine oder Mineralstoffe.

(4) Bezieht sich eine nährwertbezogene Angabe auf Stoffe, die einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Nährstoffgruppen angehören oder deren Bestandteil bilden, so ist die Angabe des Gehalts zwingend vorgeschrieben.

Darüber hinaus muß bei Angabe des Gehalts an mehrfach ungesättigten und/oder einfach ungesättigten Fettsäuren und/oder Cholesterin auch der Gehalt an gesättigten Fettsäuren angegeben werden ; dessen Angabe stellt jedoch in diesem Fall keine nährwertbezogene Angabe im Sinne des Absatzes 2 dar.

Artikel 5

(1) Der anzugebende Energiewert wird unter Anwendung der folgenden Umrechnungsfaktoren berechnet :

Kohlenhydrate (ausgenommen mehrwertige Alkohole)	4 kcal/g — 10 kJ/g,
mehrwertige Alkohole	2,4 kcal/g — 10 kJ/g,
Eiweiß	4 kcal/g — 17 kJ/g,
Fett	9 kcal/g — 37 kJ/g,
Äthylalkohol	7 kcal/g — 29 kJ/g,
organische Säuren	3 kcal/g — 13 kJ/g.

(2) Die folgenden Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen :

- Änderungen der Umrechnungsfaktoren gemäß Artikel 1 ;
- die Hinzufügung zur Liste des Absatzes 1 von Stoffen, die einer der dort genannten Nährstoffgruppen angehören oder deren Bestandteile sind, mit ihren Umrechnungsfaktoren zur genaueren Berechnung des Energiewerts der Lebensmittel.

Artikel 6

(1) Die Angabe des Energiewerts und des Gehalts an Nährstoffen oder Nährstoffbestandteilen hat in Zahlen zu erfolgen. Dabei sind folgende Einheiten zu verwenden :

Energiewert — kJ und kcal	}	Gramm (g)
Eiweiß		
Kohlenhydrate		
Fett (ausgenommen Cholesterin)		
Ballaststoffe		
Kochsalz (Natrium)	}	Milligramm (mg)
Cholesterin		

Vitamine und Mineralstoffe die im Anhang spezifizierten Einheiten.

(2) Die Angaben erfolgen je 100 g bzw. je 100 ml. Zusätzlich kann diese Angabe je Portion erfolgen, die mengenmäßig auf dem Etikett festgelegt ist, oder je Portion, sofern die Anzahl der in der Verpackung enthaltenen Portionen angegeben ist.

(3) Nach dem Verfahren des Artikels 10 kann entschieden werden, daß die Angaben gemäß den Absätzen 1 und 2 auch in Form einer graphischen Darstellung nach festzulegenden Mustern gemacht werden können.

(4) Die genannten Mengen entsprechen den Mengen, in denen die Lebensmittel verkauft werden. Sofern dies angemessen ist, können diese Angaben auf der Grundlage der Zubereitung gemacht werden, sofern ausreichend genaue Angaben über die Zubereitungsweise gemacht werden und die Angaben sich auf das verbrauchsfertige Lebensmittel beziehen.

(5) a) Angaben über Vitamine und Mineralstoffe müssen zusätzlich als Prozentsatz der im Anhang empfohlenen Tagesdosen (Recommended Daily Allowances — RDA) je in Absatz 2 aufgeführter Menge ausgedrückt werden.

b) Der Prozentsatz der empfohlenen Tagesdosis von Vitaminen und Mineralstoffen kann auch als bildliche Darstellung angegeben werden. Die Durchführungsvorschriften zu vorliegendem Buchstaben können gemäß dem Verfahren des Artikels 10 erlassen werden.

(6) In den Fällen, in denen Zucker und/oder mehrwertige Alkohole und/oder Stärke angegeben werden, folgt diese Angabe direkt auf die Angabe des Kohlenhydratgehalts in folgender Weise :

— Kohlenhydrate	g,
davon	
— Zucker	g,
— mehrwertige Alkohole	g,
— Stärke	g.

(7) In den Fällen, in denen die Menge und/oder die Art der Fettsäuren und/oder die Menge des Cholesterins angegeben ist, folgt diese Angabe direkt auf die Angabe des Gesamtfetts in folgender Weise :

— Fett	g,
davon	
— gesättigte Fettsäuren	g,
— einfach ungesättigte Fettsäuren	g,
— mehrfach ungesättigte Fettsäuren	g,
— Cholesterin	mg.

(8) Die angegebenen Zahlen sind hergeleitete Durchschnittswerte, die je nach Fall beruhen auf :

- a) der Lebensmittelanalyse der Hersteller ;

- b) der Berechnung auf der Grundlage der bekannten tatsächlichen oder durchschnittlichen Werte auf verwendeten Zutaten;
- c) der Berechnung auf der Grundlage von generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten.

Die Einzelheiten der Anwendung des Unterabsatzes 1, insbesondere hinsichtlich der Abweichungen zwischen den angegebenen und den bei der amtlichen Überwachung festgestellten Werten, werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

Artikel 7

- (1) Die Angaben gemäß dieser Richtlinie sind in einer Tabelle zusammenzufassen und untereinander aufzuführen, sofern genügend Platz vorhanden ist. Bei Platzmangel können sie hintereinander aufgeführt werden.

Sie sind an einer gut sichtbaren Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift anzubringen.

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Angaben gemäß dieser Richtlinie in einer dem Käufer leicht verständlichen Sprache abgefaßt sind, es sei denn, die Unterrichtung des Käufers ist durch andere Maßnahmen gewährleistet. Diese Vorschrift steht einer Angabe dieser Hinweise in mehreren Sprachen nicht entgegen.

- (3) Die Mitgliedstaaten verzichten auf die Festlegung genauerer als der in dieser Richtlinie über die Nährwertkennzeichnung enthaltenen Vorschriften.

Artikel 8

Für Lebensmittel, die ohne Vorverpackung zum Verkauf an den Endverbraucher und an Gemeinschaftseinrichtungen angeboten werden, bzw. für Lebensmittel, die beim Verkauf auf Wunsch des Käufers verpackt werden bzw. für im Hinblick auf den unmittelbaren Verkauf vorverpackte Lebensmittel kann — bis zum etwaigen Erlaß gemeinschaftlicher Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 10 — durch einzelstaatliche Bestimmungen festgelegt werden, worauf sich die Angaben nach Artikel 4 zu erstrecken haben und in welcher Weise sie erfolgen müssen.

Artikel 9

Vor der Festlegung von Maßnahmen, die sich auf die Volksgesundheit auswirken könnten, ist der mit dem Beschluß 74/234/EWG⁽¹⁾ eingesetzte Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß anzuhören.

Artikel 10

- (1) Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich

aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den mit dem Beschluß 69/414/EWG⁽²⁾ eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt.

- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

- b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 11

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die genannten Maßnahmen werden so angewandt, daß sie

— den Handel mit den dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen spätestens ab 1. April 1992 ermöglichen;

— den Handel mit den nicht dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen mit Wirkung ab 1. Oktober 1993 untersagen.

- (2) Bis zum 1. Oktober 1995 führt die Angabe eines oder mehrerer der Nährstoffe Zucker, gesättigte Fettsäuren, Ballaststoffe und Natrium in der freiwilligen Nährwertkennzeichnung oder als Folge einer nährwertbezogenen Angabe nicht zu der Verpflichtung nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, die Gesamtheit dieser Nährwertstoffe anzugeben.

- (3) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat zum 1. Oktober 1998 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie. Gegeben-

(1) ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

nenfalls legt sie dem Rat dabei auch geeignete Änderungsvorschläge vor.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1990.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. SACCOMANDI

ANHANG

Vitamine und Mineralstoffe, die in der Angabe enthalten sein können, und ihre empfohlene Tagesdosis (Recommended Daily Allowance — RDA)

Vitamin A µg	800	Vitamin B12 µg	1
Vitamin D µg	5	Biotin mg	0,15
Vitamin E mg	10	Pantothensäure mg	6
Vitamin C mg	60	Kalzium mg	800
Thiamin mg	1,4	Phosphor mg	800
Riboflavin mg	1,6	Eisen mg	14
Niacin mg	18	Magnesium mg	300
Vitamin B6 mg	2	Zink mg	15
Folacin µg	200	Jod µg	150

In der Regel sollte eine Menge von 15 % der in diesem Anhang angegebenen empfohlenen Tagesdosis in 100 g oder 100 ml oder in einer Packung, sofern die Packung nur eine einzige Portion enthält, bei der Festsetzung der signifikanten Menge berücksichtigt werden.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. September 1990

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, eine fakultative abweichende Maßnahme zu Artikel 17 der Sechsten Richtlinie (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern anzuwenden

(90/497/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Sechste Richtlinie (77/388/EWG) des
Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern
— Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche
steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾ (im folgenden
„Sechste Richtlinie“ genannt), insbesondere auf Artikel 27,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie kann
der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden
Mitgliedstaat ermächtigen, von der Richtlinie abwei-
chende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuerer-
hebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder
-umgehungen zu verhüten.Das Vereinigte Königreich wurde durch die Entscheidung
87/400/EWG⁽²⁾ nach dem Verfahren des Artikels 27
Absätze 1 bis 4 der Sechsten Richtlinie ermächtigt, bis
zum 30. September 1990 eine abweichende Maßnahme zu
Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie anzuwenden.Das Vereinigte Königreich hat mit Schreiben vom 21.
Mai 1990, das am 28. Mai 1990 bei der Kommission
eingegangen ist, die Ermächtigung beantragt, die
genannte abweichende Maßnahme bis zum 31. Dezember
1992 zu verlängern.Diese abweichende Maßnahme steht im Zusammenhang
mit einer fakultativen Steuerregelung zugunsten von
Unternehmen, deren Jahresumsatz 300 000 £ nicht über-
steigt; diese Regelung stützt sich auf Artikel 10 Absatz 2
Unterabsatz 3 der Sechsten Richtlinie, der die Möglich-keit vorsieht, die Steuer erst zum Zeitpunkt der Verein-
nahme des Entgelts zu entrichten.Das Vereinigte Königreich beabsichtigt, die Obergrenze
des Umsatzes von 250 000 £ auf 300 000 £ anzuheben,
um der Inflation Rechnung zu tragen.Dem Antrag kann stattgegeben werden, da zum einen nur
eine begrenzte Zahl von Unternehmen für diese vereinfach-
te Regelung optiert hat und zum anderen die Anwen-
dungsdauer dieser Verlängerung begrenzt ist.Die abweichende Maßnahme hat keine negativen Auswir-
kungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europä-
ischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 der Sechsten Richt-
linie wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, für
Unternehmen, deren Jahresumsatz 300 000 £ nicht über-
steigt, bis zum 31. Dezember 1992 auf fakultativer Basis
vorzusehen, daß diese das Vorsteuerabzugsrecht auf den
Zeitpunkt der Zahlung an den leistenden Unternehmer
hinausschieben.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

V. SACCOMANDI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 213 vom 4. 8. 1987, S. 40.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 84 vom 30. März 1990)

Seite 89, Artikel 14 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich :

anstatt: „... der KN-Code ex 0714 10 91 und ...“

muß es heißen: „... der KN-Code 0714 10 91 und ...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 der Kommission vom 11. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 12. September 1990)

Seite 8, Artikel 1 Ziffer 3, vierte und zehnte Zeile :

anstatt: „... übernommenes Getreide ...“

muß es heißen: „... ausgelagertes Getreide ...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2689/90 der Kommission vom 19. September 1990 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für bestimmtes Getreide

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 256 vom 20. September 1990)

Seite 16, Artikel 4 Absatz 2 :

Am Ende des zweiten Gedankenstrichs wird hinzugefügt : „und soweit möglich“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2768/90 der Kommission vom 27. September 1990 über vorläufige Maßnahmen, die nach der deutschen Einigung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse anwendbar sind

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 267 vom 29. September 1990)

Seite 15, Artikel 1 Absatz 1 dritte, vierte und fünfte Zeile :

anstatt: „Sprüh- und Walzenmagermilchpulver, das aus im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik produzierter Milch hergestellt worden ist, ...“

muß es heißen: „Sprüh- und Walzenmagermilchpulver, das im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik aus dort produzierter Milch hergestellt worden ist, ...“.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2873/90 der Kommission vom 4. Oktober 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 275 vom 5. Oktober 1990)

Auf Seite 25 wird Artikel 1 durch folgenden Absatz ergänzt :

„Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2875/90 der Kommission vom 4. Oktober 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 275 vom 5. Oktober 1990)

Auf Seite 32 wird Artikel 1 durch folgenden Absatz ergänzt :

„Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.“
